



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

161 ME

GZ: 40.101/3-9/01

Wien, 27. Februar 2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird; Begutachtung.

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung unter Anschluss der entsprechenden Diskette übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis längstens 6. April 2001** bekannt zu geben.

Beilage:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung
1 Diskette

Für den Bundesminister:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. 1 angefügt:

„1) dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 95/2000;“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.“

3. § 4a Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einem Zentralskotom von 30° hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einem Zentralskotom von 40° hat.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

5. Im § 7 wird der Ausdruck „825 S“ durch den Ausdruck „60,00 Euro“ ersetzt.

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind zu ersetzen. Empfang in gutem Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“

7. § 12 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;“

8. Im § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „einem Monat“ durch den Ausdruck „drei Monaten“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“ und folgender Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen

Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Entscheidungsträger über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen."

10. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Geldleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen."

11. Im § 22 Abs. 1 Z 3 und 5 wird der Ausdruck "im Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft" durch den Ausdruck "im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft" ersetzt.

12. § 22 Abs. 1 Z 7a lautet:

"7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j und l die Österreichischen Bundesbahnen;"

13. § 29 samt Überschrift entfällt.

14. § 32 lautet:

"§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes sowie zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten über die konkrete Pflegesituation zu ermitteln und zu verarbeiten."

15. § 33 Abs. 1 und 3 lauten:

"(1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 3), Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen sowie zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten über die konkrete Pflegesituation zu übermitteln.

(3) Die Gemeinden, die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Ärzte und der Rechtsanwälte sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Entscheidungsträger oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1."

16. Nach § 33 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

"6a. Abschnitt

Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

§ 33a. Die Entscheidungsträger (§ 22) können Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere können sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist, und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.

Information und Kontrolle

§ 33b. (1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 20).

Pflegeberatung

§ 33c. (1) Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern sowie allen von Pflegebedürftigkeit Betroffenen Beratung angeboten wird. Diese hat alle Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bezug und der Verwendung des Pflegegeldes nach diesem Bundesgesetz zu umfassen, die für den Hilfe Suchenden von Bedeutung sind.

(2) Die Entscheidungsträger sind verpflichtet, jeden Pflegebedürftigen, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter spätestens bei der Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes über die Möglichkeit einer Beratung gemäß Abs. 1 zu informieren.

Förderung von Projekten der Pflegevorsorge

§ 33d. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann Projekte gemeinnütziger Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf Ansuchen fördern, wenn diese Belange der Pflegevorsorge beinhalten und von überregionaler Bedeutung sind. Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Probleme pflegebedürftiger Menschen;
3. Herausgabe fachspezifischer Informationen.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen in Form von Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel.

(3) Vor der Gewährung eines Zuschusses hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses Organen des Bundes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und Belege und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei widmungswidriger Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der erwähnten Verpflichtungen die Zuschüsse an den Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem Zinsfuß zu verzinsen ist, der 3 vH über dem Basiszinssatz (Art. I § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I. Nr. 125/1998) liegt."

17. Im § 44 Abs. 2 wird der Ausdruck "20 S" durch den Ausdruck "1,50 Euro" ersetzt.

18. § 46 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 und in weiterer Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG zu vervielfachen und gemäß § 18 Abs. 4 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden."

19. Im § 47 Abs. 1 wird der Ausdruck "2 635 S" durch den Ausdruck "191,50 Euro" ersetzt.

20. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

"§ 47a. Bezüglich der Umrechnung auf Euro-Beträge für vor dem 1. Jänner 2002 gebührende Geldleistungen gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen."

21. Dem § 49 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2001 die §§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 4 und 5, 11 Abs. 7, 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5, 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 1 Z 3 und 5 und 7a, 32, 33 Abs. 1 und 3 und 6a. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung des BGBl. I Nr. .../...;
2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 5, 7, 18 Abs. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 47a in der Fassung des BGBl. I Nr. .../....

(4) § 29 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft."

Vorblatt

Probleme:

- Maßnahmen im Rahmen der Umstellung auf Euro
- Maßnahmen zur Stärkung der Qualitätssicherung in der Pflege sowie zur Verbesserung der Position der Pflegebedürftigen, insbesondere der pflegebedürftigen Kinder, und pflegender Angehöriger

Ziele:

- Umstellung auf Euro
- Einräumung eines Rechtsanspruches auf Pflegegeld ab Geburt
- Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger im Pflegealltag
- Qualitätssicherung in der Pflegevorsorge
- Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen

Inhalt:

- Umstellung auf Euro
- Entfall der Altersgrenze
- Rechtliche Institutionalisierung einer Pflegeberatung
- Aufklärungspflicht der Entscheidungsträger über dieses Beratungsangebot
- Förderung von Projekten der Pflegevorsorge
- gesetzlicher Auftrag an die Entscheidungsträger, geeignete Schritte in der Qualitätssicherung zu setzen

Alternativen:

Keine

Kosten:

2001	2,0 Mio. S
2002	4,2 Mio. S
2003	4,3 Mio. S
2004	4,4 Mio. S

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Erlassung der Novelle wird keine arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen nach sich ziehen.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht in Widerspruch mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 endet jener Übergangszeitraum, in dem die nationalen Währungseinheiten neben dem Euro bestehen. Mit 1. Jänner 2002 bildet der Euro die einzige maßgebliche Währungseinheit. In Rechtsakten enthaltene Bezugnahmen auf Schilling sind mit diesem Zeitpunkt gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro als Bezugnahmen auf den Euro (entsprechend dem Umrechnungskurs) zu verstehen.

Eine Ersetzung aller in Rechtsvorschriften enthaltenen Schillingbeträge durch Eurobeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 ist zwar rechtlich nicht notwendig, da der bereits angeführte Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 unmittelbar - daher ohne nationalstaatliche Umsetzungsmaßnahme - wirksam wird. Um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte aber - unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnung - in der Folge nationales Recht an den Euro angepasst werden.

Für den Bereich des Bundespflegegeldgesetzes ist daher beabsichtigt, die sich ergebenden Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in das Gesetz aufzunehmen.

Neben der Anpassung an den Euro sollen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Qualitätssicherung in der Pflege sowie zur Verbesserung der Position der Pflegebedürftigen, insbesondere der pflegebedürftigen Kinder, und pflegender Angehöriger gesetzt werden.

So soll durch den Entfall der Altersgrenze ein weiterer Schritt in Richtung eines verbesserten Zuganges zum Pflegegeld gesetzt werden. Damit wird die Zuerkennung eines Pflegegeldes mit Rechtsanspruch bereits ab Geburt ermöglicht. Da schon derzeit Anträge auf Gewährung von Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres im Wege des Härteausgleiches berücksichtigt werden, wird der Entfall der Altersgrenze faktisch keine Mehrkosten verursachen.

Weiters sollen mit der gegenständlichen Novelle auch die Qualitätssicherung intensiviert und die Position pflegender Angehöriger gestärkt werden, zumal über 80 % der Pflegegeldbezieher im Rahmen des Familienverbandes betreut werden und die Familie somit als die größte und wichtigste "Pflegeinstitution" bezeichnet werden kann.

Mit dieser Novelle sollen eine österreichweite Pflegeberatung gesetzlich verankert und die Entscheidungsträger als Schnittstelle zur Aufklärung über das Bestehen dieses Beratungsangebotes verpflichtet werden, um den Informationsfluss zu fördern und den Zugang zur Beratung für alle sicherzustellen. Als weiterer Beitrag zur Qualitätssicherung ist der gesetzliche Auftrag an die Entscheidungsträger anzusehen, Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen, wobei insbesondere die Überprüfung der Pflege im Zuge von Hausbesuchen ein wichtiges Instrument darstellt.

Wie sich in den letzten Jahren zeigte, haben sich die gemeinnützigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in vielerlei Hinsicht als bedeutende Stütze in der Qualitätssicherung etabliert. Dieser Entwicklung soll nunmehr auch durch die gesetzliche Verankerung der Förderungsmöglichkeit von Projekten der Pflegevorsorge Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausnahmebestimmung, wonach das Pflegegeld für die Dauer des stationären Aufenthaltes im Umfang der Beitragshöhe für die Weiter- oder Selbstversicherung einer Pflegeperson weiterzuleisten ist, ergeben sich für den Bund Mehrkosten in Höhe von rund 2 Mio. S im Jahr 2001, 4,2 Mio. S im Jahr 2002, 4,3 Mio. S im Jahr 2003 sowie 4,4 Mio. S im Jahr 2004. Die Steigerung in den Folgejahren resultiert aus der Zunahme an Personen, die eine begünstigte Weiterversicherung in Anspruch nehmen werden.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Artikel I des Bundespflegegeldgesetzes.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 12 (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. I und § 22 Abs. 1 Z 7a):

Mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, wurden auch die Pensionsansprüche der Angestellten der Österreichischen Bundesbahnen, der Bundesbahnbeamten i.R. und der Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Personen, die nach dem 1. Oktober 2000 einen Pensionsanspruch erwerben, geregelt. Ebenso wie Bezieher von pensionsähnlichen Leistungen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 sollen auch Pensionsbezieher nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz dem anspruchsberechtigten

Personenkreis nach dem BPGG angehören, wobei die Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger fungieren sollen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, kann ein Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes bei Kindern bereits ab Geburt bestehen. Den Forderungen verschiedener Stellen, die Möglichkeit der Gewährung eines Pflegegeldes im Wege eines Härteausgleiches durch einen Rechtsanspruch ab Geburt zu ersetzen, soll durch den Entfall der Altersgrenze Rechnung getragen werden.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 4 und 5):

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die Mindesteinstufungen von hochgradig sehbehinderten und blinden Personen haben sich Fragen medizinischer Natur ergeben, die nunmehr durch die Erweiterung der Befunde einer Klarstellung zugeführt werden sollen.

Durch den Entfall der Altersgrenze im § 4 ist eine Mindesteinstufung bei sehbehinderten und blinden Kindern auch ab Geburt möglich. Voraussetzung dafür ist die Objektivierbarkeit der Diagnose.

Zu Z 4 und 10 (§ 5 und § 18 Abs. 4):

Die im § 18 Abs. 4 normierte Rundungsbestimmung auf volle Schillingbeträge soll durch eine Rundung auf volle 10 Cent ersetzt werden. Dabei sollen Beträge unter 5 Cent vernachlässigt und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent ergänzt werden.

Die sich aus der Umrechnung von Schilling auf Euro ergebenden Pflegegeldbeträge im § 5 sollen auf volle 10 Cent gerundet werden.

Zu Z 5, 17 und 19 (§ 7, § 44 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1):

Im § 7 soll der Anrechnungsbetrag bei Bezug erhöhter Familienbeihilfe, im § 44 Abs. 2 der Mindestbetrag für die Gewährung von Ausgleichen sowie im § 47 Abs. 1 der Betrag für Pflegegelder der Stufe 1, deren Zuerkennung vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist, durch Eurobeträge ersetzt werden.

Auch bei diesen Beträgen soll eine Rundung auf volle 10 Cent erfolgen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 7):

Bislang war die Rückforderung nach § 11 nicht möglich, wenn Übergenüsse im Todesmonat "ohne Verschulden" des Pflegegeldbeziehers entstanden sind, wie etwa in jenen Fällen, in denen das Pflegegeld im Vorhinein für den gesamten Monat ausgezahlt wurde. Die Entscheidungsträger mussten daher auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen. Mit dem Ausschluss des guten Glaubens können solche Übergenüsse nunmehr direkt auf einer Rechtsgrundlage im Bundespflegegeldgesetz zurückgefordert werden.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 3 Z 2):

Im Sinne einer Gleichstellung mit jenen Personen, die in der Pensionsversicherung begünstigt weiterversichert sind, soll sich die in dieser Norm geregelte Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes auch auf jene Personen erstrecken, die in der Pensionsversicherung nach § 16a ASVG selbstversichert sind und einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 pflegen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 5):

Um die Rechtsschutzposition der Betroffenen zu verbessern, wird die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid verlängert. Dies entspricht den Erfahrungen in der Verwaltung und wurde im Übrigen auch von der Volksanwaltschaft angeregt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Pflegebedürftige auf jeden Fall genug Zeit hat, einen Bescheid über das Ruhen seines Pflegegeldanspruches zu beantragen, der die Grundlage für die Wahrnehmung des Klagerechtes ist.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 4 und 5):

Diese Regelung soll eine klare Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass der Pflegegeldbezieher, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter in Regressfällen zur Auskunft gegenüber dem Entscheidungsträger verpflichtet ist, um diesem eine reibungslose Durchsetzung von Regressansprüchen zu ermöglichen.

Zu Z 11 (§ 22 Abs. 1 Z 3 und 5):

Durch die Novelle zum Poststrukturgesetz, BGBl. I Nr. 161/1999, wurde die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft neu organisiert. Aus diesem Grund soll § 22 entsprechend adaptiert werden. Dem sowohl bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft als auch bei der Telekom Austria Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamt kommt die Funktion einer obersten Dienst- und

Pensionsbehörde zu; daran schließen sich jeweils 6 nachgeordnete Dienststellen an.

Zu Z 13 und 16 (§ 29 und § 33b):

§ 29 soll an dieser Stelle entfallen und inhaltlich unverändert in § 33b als ein wesentlicher Punkt im Abschnitt Qualitätssicherung aufgenommen werden.

Zu Z 14 und 15 (§ 32 und § 33 Abs. 1 und 3):

Im § 33a sollen Maßnahmen der Entscheidungsträger zur Qualitätssicherung normiert werden. Zur Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlage sollen die §§ 32 und 33 Abs. 1 um die Ermächtigung der Entscheidungsträger erweitert werden, Daten zur Qualitätssicherung, zB ob die Pflege sachgerecht und ausreichend ist, zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln.

Mit der Einbeziehungsverordnung 1999, BGBl. II Nr. 466, wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäß § 3 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes erweitert. Aus diesem Grund soll eine Mitwirkungspflicht der entsprechenden Interessenvertretungen gesetzlich normiert werden. Eine Statuierung einer solchen Pflicht der Kammern für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist aus der Sicht der Bundeskammer nicht notwendig, da diese Kammern bereits nach § 36 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 zum Zusammenwirken mit den Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden verpflichtet sind.

Zu Z 16 (§ 33a):

Der Qualitätssicherung kommt in der Pflegevorsorge eine bedeutende Rolle zu. Die Überprüfung der Pflegesituation ist daher in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Eine permanente Überprüfung der Pflegegeldbezieher erscheint jedoch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich, zumal die Pflege innerhalb der Familie zum überwiegenden Ausmaß sachgerecht und vorbildlich erfolgt. Den Entscheidungsträgern soll daher mit Bedachtnahme auf den Personenkreis und die Anzahl ihrer Fälle ein Spielraum eröffnet werden, der es ihnen ermöglicht, innerhalb ihres Kompetenzbereiches die geeigneten Maßnahmen zu treffen. So wird zB bereits jetzt bei der Begutachtung durch den Sachverständigen anlässlich eines Erst- oder Erhöhungsantrages bzw. einer amtswegigen Nachuntersuchung der Pflegestatus erhoben. Bei der Prüfung der Frage, ob eine entsprechende Pflegequalität vorliegt, wird man wohl in jedem Einzelfall von einem individuellen Maßstab und den besonderen Bedürfnissen des Betroffenen ausgehen müssen. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen der Befindlichkeit der Pflegeperson und der Kontinuität der Pflegequalität erscheint es zielführend, das Informations- und Beratungsangebot, zB über Hilfsmittel oder Tipps für die praktische Pflege, an alle an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen zu richten. Die Folgen, die an eine festgestellte Unterversorgung geknüpft werden, können unterschiedlich sein. Während in manchen Fällen mit einer Beratung und Information das Auslangen gefunden werden kann, wird in anderen Fällen eine Kontaktaufnahme des Entscheidungsträgers mit einem sozialen Dienst bezüglich der Organisation der Pflege notwendig sein. Die in § 20 vorgesehene Umwandlung des Pflegegeldes in eine Sachleistung sollte jedoch immer als letzte Konsequenz betrachtet werden.

Die Qualitätssicherung soll bewusst nicht durch Detailregelungen bürokratisiert werden, um auf diese Weise den Entscheidungsträgern bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ein flexibles Vorgehen zu ermöglichen.

Zu Z 16 (§ 33c):

In den letzten Jahren wurde der Schwerpunkt im Rahmen der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge auch auf die Bedürfnisse der informellen Pflegepersonen gelegt. Im Zuge dieser Evaluierung wurde bald sichtbar, dass seitens der Pflegebedürftigen und ihrer Betreuungspersonen ein nicht unerhebliches Informationsbedürfnis zu vielen Sach- und Rechtsfragen zum Thema Pflegegeld besteht. Dies wurde auch durch die rege Nachfrage nach der aus diesem Grunde mit 1. Jänner 1998 eingerichteten eigenen Pflegeberatung im damaligen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestätigt.

Wesentlich für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Beratung ist die Kenntnis der Betroffenen über die Existenz dieses Angebotes. Mit der Informationsverpflichtung der Entscheidungsträger gemäß § 22 gegenüber ihren Pflegegeldbeziehern soll ein gezielter Schritt in Richtung eines verstärkten bzw. erleichterten Zuganges zur Beratung gesetzt werden.

Zu Z 16 (§ 33d):

Die Entwicklung seit der Neuordnung der Pflegevorsorge hat gezeigt, dass den gemeinnützigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vor allem in Hinblick auf die Qualitätssicherung besondere Bedeutung zukommt. So wurden in den letzten Jahren verstärkt Projekte initiiert, die zum Ziel haben, durch Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen, fachspezifische Tagungen, Seminare und Kongresse aber auch durch die Unterstützung des Aufbaues von Selbsthilfegruppen die Situation von pflegebedürftigen

Menschen zu verbessern. Diese Projekte haben sich als zielführend erwiesen, sodass nunmehr eine gesetzliche Definition vorgenommen werden soll.

Zu Z 18 (§ 46 Abs. 1):

Analog zu § 18 Abs. 4 soll die bisherige Rundungsbestimmung auf volle Schillingbeträge für Bezieher von pflegebezogenen Leistungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 im Ausland haben, durch eine Rundung auf volle 10 Cent ersetzt werden.

Zu Z 20 (§ 47a):

Durch diese Regelung soll der unterschiedlichen Behandlung historischer Daten durch die Entscheidungsträger bei der Euro-Umstellung Rechnung getragen werden. Es soll gewährleistet werden, dass die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz, die im Euro-Zeitraum berechnet werden und vor dem 1. Jänner 2002 gebühren, analog der Grundleistung entweder in Schilling oder in Euro berechnet werden können.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach

- a) dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340;
- b) dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302;
- c) dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296;
- d) dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;
- e) dem Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953), BGBl. Nr. 85;
- f) dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;
- g) dem Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958;
- h) dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- i) Entschließungen des Bundespräsidenten, mit denen außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden;
- j) der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313;
- k) Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und nach § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung;

§ 4 Abs. 1:

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird; insbesondere sind hiebei die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach

- a) dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340;
- b) dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302;
- c) dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296;
- d) dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;
- e) dem Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953), BGBl. Nr. 85;
- f) dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;
- g) dem Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958;
- h) dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- i) Entschließungen des Bundespräsidenten, mit denen außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden;
- j) der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313;
- k) Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und nach § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung;
- l) dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 95/2000;

§ 4 Abs. 1:

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

§ 4a Abs. 4 und 5:

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

§ 4a Abs. 4 und 5:

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einem Zentralskotom von 30° hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einem Zentralskotom von 40° hat.

§ 5:

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 000 S,
Stufe 2	3 688 S,
Stufe 3	5 690 S,
Stufe 4	8 535 S,
Stufe 5	11 591 S,
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.

§ 7:

§ 7. Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz anzurechnen. Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, ist ein Betrag von 825 S monatlich anzurechnen.

§ 12 Abs. 3 Z 2:

2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG;

§ 12 Abs. 5:

(5) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 Z 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 5:

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

§ 7:

§ 7. Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz anzurechnen. Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, ist ein Betrag von 60,00 Euro monatlich anzurechnen.

§ 11 Abs. 7:

(7) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind zu ersetzen. Empfang in gutem Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 12 Abs. 3 Z 2:

2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;

§ 12 Abs. 5:

(5) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 Z 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 16 Abs. 4:

(4) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 18 Abs. 4:

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 22 Abs. 1 Z 3 und 5:

3. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und i, ausgenommen im Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft, sowie lit. f, g, h und k das Bundespensionsamt;

5. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und i im Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft die gemäß § 17 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, eingerichteten nachgeordneten Personalämter;

§ 22 Abs. 1 Z 7a:

7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j die Österreichischen Bundesbahnen;

§ 16 Abs. 4 und 5:

(4) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Entscheidungsträger über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Geldleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.

§ 22 Abs. 1 Z 3 und 5:

3. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und i, ausgenommen im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft, sowie lit. f, g, h und k das Bundespensionsamt;

5. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und i im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft die gemäß § 17 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, eingerichteten nachgeordneten Personalämter;

§ 22 Abs. 1 Z 7a:

7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j und l die Österreichischen Bundesbahnen;

§ 29:

Information und Kontrolle

§ 29. (1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 20).

§ 32:

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 29 samt Überschrift entfällt.

§ 32:

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes sowie zum Zwecke der *Qualitätssicherung* Daten über die konkrete *Pflegesituation* zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 33 Abs. 1 und 3:

(1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 3), Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln.

(3) Die Gemeinden, die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Entscheidungsträger oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1.

§ 33 Abs. 1 und 3:

(1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 3), Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen *sowie zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten über die konkrete Pflegesituation* zu übermitteln.

(3) Die Gemeinden, die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten *und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Ärzte und der Rechtsanwälte* sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Entscheidungsträger oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1.

Abschnitt 6a:

6a. Abschnitt

Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

§ 33a. Die Entscheidungsträger (§ 22) können Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere können sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist, und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.

Information und Kontrolle

§ 33b. (1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 20).

Pflegeberatung

§ 33c. (1) Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern sowie allen von Pflegebedürftigkeit Betroffenen Beratung angeboten wird. Diese hat alle Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bezug und der Verwendung des Pflegegeldes nach diesem Bundesgesetz zu umfassen, die für den Hilfe Suchenden von Bedeutung sind.

(2) Die Entscheidungsträger sind verpflichtet, jeden Pflegebedürftigen, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter spätestens bei der Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes über die Möglichkeit einer Beratung gemäß Abs. 1 zu informieren.

Förderung von Projekten der Pflegevorsorge

§ 33d. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann Projekte gemeinnütziger Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf Ansuchen fördern, wenn diese Belange der Pflegevorsorge beinhalten und von überregionaler Bedeutung sind. Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Probleme pflegebedürftiger Menschen;
3. Herausgabe fachspezifischer Informationen.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen in Form von Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel.

(3) Vor der Gewährung eines Zuschusses hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses Organen des Bundes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und Belege und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei widmungswidriger Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der erwähnten Verpflichtungen die Zuschüsse an den Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem Zinsfuß zu verzinsen ist, der 3 vH über dem Basiszinssatz (Art. 1 § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I. Nr. 125/1998) liegt.

§ 44 Abs. 2:

(2) Auf die gemäß Abs. 1 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen. Gleiches gilt für die gemäß Abs. 1 Z 3 gewährten Ausgleiche bei Erhöhungen der gemäß § 7 anrechenbaren pflegebezogenen Leistungen, die sich auf Grund einer höheren Einreihung ergeben. Ausgleiche gebühren nicht, wenn die Höhe des Ausgleiches 20 S monatlich nicht erreicht.

§ 46 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG zu vervielfachen und gemäß § 18 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 47 Abs. 1:

(1) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. Mai 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe I bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

§ 44 Abs. 2:

(2) Auf die gemäß Abs. 1 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen. Gleiches gilt für die gemäß Abs. 1 Z 3 gewährten Ausgleiche bei Erhöhungen der gemäß § 7 anrechenbaren pflegebezogenen Leistungen, die sich auf Grund einer höheren Einreihung ergeben. Ausgleiche gebühren nicht, wenn die Höhe des Ausgleiches 1,50 Euro monatlich nicht erreicht.

§ 46 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 und in weiterer Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG zu vervielfachen und gemäß § 18 Abs. 4 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden.

§ 47 Abs. 1:

(1) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. Mai 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe I bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 191,50 Euro zu erbringen.

§ 47a:

§ 47a. Bezüglich der Umrechnung auf Euro-Beträge für vor dem 1. Jänner 2002 gebührende Geldleistungen gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 49 Abs. 3 und 4:

(3) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2001 die §§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. I, 4 Abs. 1, 4a Abs. 4 und 5, 11 Abs. 7, 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5, 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 1 Z 3 und 5 und 7a, 32, 33 Abs. 1 und 3 und 6a. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung des BGBl. I Nr. .../...;
2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 5, 7, 18 Abs. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 47a in der Fassung des BGBl. I Nr. .../....

(4) § 29 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft.